

254
Zu Zl.Ltg. (243) 1971

Betrifft: Vorlage der Landesregierung
betreffend den Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das Opfer-
fürsorgeabgabengesetz geändert
wird.

B e r i c h t

des

FINANZAUSSCHUSSES.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 22. Juni
1971 die gegenständliche Vorlage beraten und einige
Änderungen durchgeführt, die sich auf folgende Er-
wägungen stützen:

1. Die Vorführung von Bildstreifen, die gemäss § 19
Lichtschauspielgesetz, LGBl.Nr.154/1935, in der gel-
tenden Fassung als "besonders wertvoll", "wertvoll"
oder "sehenswert" begutachtet sind, sind gemäss § 5
Abs.1 und 2 NÖ.Lustbarkeitsabgabengesetz, Lustbarkeiten,
die auf Antrag ganz oder teilweise von der Abgabe
zu befreien sind. Demgegenüber besteht keine Be-
freiungsbestimmung nach dem Opferfürsorgeabgaben-
gesetz. In Anbetracht des Interesses an solchen
Filmen und wegen des unbedeutenden Abgabenertrages

und der möglichen Vermeidung eines Verwaltungsaufwandes sollen diese Filme nunmehr kraft Gesetzes von der Abgabe befreit werden.

Seit dem Jahre 1960 mussten in Niederösterreich 134 Lichtspieltheater schliessen. Nicht zuletzt deshalb, weil in Betrieben mit relativ geringem Umsatz, die steuerlichen Belastungen zu einer unzumutbaren Härte geführt haben. Um ein weiteres Absinken der Lichtspieltheater aus diesem Titel zu vermeiden, soll die Opferfürsorgeabgabe in Hinkunft nur von Betrieben mit grösserem Umsatz eingehoben werden, wobei die festgesetzte Grenze von S 300.000,-- der Jahresentgelteinnahmen als den gegebenen Umständen angemessen, bezeichnet werden kann. Der gleichen Überlegung, jedoch bezogen auf alle Lichtspieltheater, dient auch die Herabsetzung des Hundertsatzes von bisher 1,80 auf 1,20.

2. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes bis 31. Dezember 1974 anstelle bis 30. Juni 1981 hat ihre Ursache darin, dass die Entwicklung des Abgabenertrages auf so lange Sicht nicht abgesehen werden kann. Es soll daher ~~wie bisher~~ die Verlängerung nur kurzfristig vorgenommen werden.

3. Die vorgenommenen Änderungen im Opferfürsorgeabgabegesetz machten auch eine Änderung des § 18 Abs.3 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz erforderlich, wobei der durch das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1967 geänderten Rechtslage Rechnung getragen wurde.

STANGL
Berichterstatter

DIETRICH
Obmann